



Wichtige Informationen zur deutschen Staatsangehörigkeit

Wer ist Deutscher?

Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und nicht wieder verloren hat.

Die Bestimmungen zur deutschen Staatsangehörigkeit waren seit dem ersten Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahr 1913 immer wieder grundlegenden Änderungen unterworfen. Für Altfälle können früher geltende Vorschriften weiterhin anwendbar sein.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt:

Was versteht man unter dem Abstammungsprinzip?

Nach dem heute geltenden Recht (§ 4 Abs.1 Staatsangehörigkeitsgesetz) erwirbt ein Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Falls nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nicht mit der Mutter verheiratet ist, muss die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sein. Ein solches Verfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

In § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz wird eine Ausnahme von dem automatischen Geburtserwerb geregelt:

Im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Eltern bzw. deutsche Mutter oder deutscher Vater am oder nach dem 01.01.2000 (Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsrechtsreform) im Ausland geboren wurden, erwerben grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwas anderes gilt nur, wenn sie dadurch staatenlos würden, oder wenn die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt

Was versteht man unter dem Geburtsortsprinzip?

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht kennt seit dem 01.01.2000 neben dem Erwerb durch Abstammung auch den Erwerb aufgrund des Geburtsorts. Danach erwerben Kinder, deren beide Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit der Geburt in Deutschland automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger, gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-

Staates oder freizügigkeitsberechtigter Schweizer ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung:

Grundvoraussetzung ist der legale, auf Dauer angelegte Aufenthalt in Deutschland von mindestens acht Jahren und der Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels. Ferner wird verlangt, dass Einbürgerungswillige sich zu den Grundsätzen der deutschen Verfassung bekennen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Lebensunterhalt muss selbst bestritten werden können; auch dürfen keine Straftaten begangen worden sein. Darüber hinaus wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Im Einzelfall bzw. für bestimmte Personengruppen kann als Ausnahme von diesem Grundsatz die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht kommen. Für **EU-Bürger** gelten spezielle Regelungen (siehe unten).

Für eheliche Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter, die nach dem 23. Mai 1949 und vor dem 01. Januar 1975 geboren wurden, besteht seit Ende März 2012 die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung aus dem Ausland. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt in Köln, dass hierzu ein Merkblatt erstellt hat.

Neu ist die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung für Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter, die vor dem 01. Januar 1975 geboren wurden und für nichtehelich geborene Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter, die vor dem 01. Juli 1993 geboren wurden. Weitergehende Informationen finden Sie beim Bundesverwaltungsamt in Köln und hier: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/2088844>

Weitere Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit:

Für wen gibt es den Erwerb durch Erklärung?

Bis zum 1. Juli 1993 konnte ein nichtehelich geborenes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt nur von seiner deutschen Mutter, nicht jedoch von seinem Vater erwerben. Im Zuge der weiteren Gleichstellung von ehelichen und außerhalb einer Ehe geborenen Kindern wurde § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zum 01.07.1993 geändert und zum Ausgleich für die zuvor Geborenen der Erklärungserwerb nach § 5 StAG geschaffen.

Danach besteht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder deutscher Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mit der ausländischen Mutter verheiratet waren, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres die Möglichkeit, durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Voraussetzung für die Abgabe der Erklärung ist eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft und ein mindestens dreijähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Die Erklärung kann nur in Deutschland abgegeben werden.

Gibt es eine Möglichkeit des Erwerbs durch Annahme als Kind (Adoption)?

Ein Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es von einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit als Kind angenommen (adoptiert) wird. Bei Adoption im Ausland hängt der Erwerb von den Wirkungen des ausländischen Beschlusses für den deutschen Rechtsbereich ab. In keinem Fall darf das Kind zum Zeitpunkt des Annahmeantrages das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Adoption nach tschechischem Recht ist nach Einschätzung der Botschaft als Volladoption zu bewerten. Das bedeutet, dass ein Minderjähriger die deutsche Staatsangehörigkeit durch nach den tschechischen Gesetzen gültige Adoption erwerben kann, wenn der oder die Annehmende die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Der Nachweis über das vertragskonforme Zustandekommen der Adoption muss durch Vorlage einer Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ (Haager Adoptionsübereinkommen) erbracht werden.

Für wen gilt die Regelung des Artikels 116 Absatz 2 des Grundgesetzes?

Personen, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit durch nationalsozialistisches Unrecht aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, können die deutsche Staatsangehörigkeit auf Antrag vom Ausland her oder durch Wohnsitznahme in Deutschland wiederherstellen lassen. Gleiches gilt für die Abkömmlinge dieser Personen.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:

Kann die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren gehen?

Ja! Wer als deutscher Staatsangehöriger, egal ob in Deutschland oder im Ausland, auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert dadurch seine deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser **Verlust tritt automatisch per Gesetz** ein, ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf oder die deutschen Behörden davon Kenntnis erlangen. Dabei spielt es keine Rolle, wie eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ein solcher Verlust kann allein dadurch verhindert werden, dass einem zuvor auf eigenen Antrag hin eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt worden ist. Im Zusammenhang mit Passausstellung, Geburt von Kindern, Familiennachzug und sonstigen Anlässen wird geprüft, ob die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besteht. Der Umstand, dass jemand noch seinen deutschen Reisepass oder Personalausweis besitzt, wird dabei nur als Indiz gewertet. Bei Zweifeln kann ein Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit durchgeführt werden. **Sonderregelungen für EU-Bürger** (ab 28.08.2007) siehe unten.

Kann ich aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden?

Ja. Voraussetzung dafür ist ein Nachweis, dass man eine andere Staatsangehörigkeit bereits besitzt oder beantragt hat und die zuständigen Stellen des anderen Staates zusichern, dass diese Staatsangehörigkeit erworben werden kann. Wirksam wird die Entlassung mit Aushändigung einer Urkunde und sofern innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde nachgewiesen wird, dass die andere Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wurde.

Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnis stehen, dürfen nicht aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden. Bei Wehrpflichtigen ist die Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich.

Kann ich auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten?

Wer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann auf seine deutsche Staatsangehörigkeit verzichten. Der Verzicht muss genehmigt werden und wird erst mit Aushändigung einer entsprechenden Urkunde wirksam.

Was ist mit der Optionsregelung oder auch Optionspflicht gemeint?

Eine Pflicht, sich zwischen zwei Staatsangehörigkeiten zu entscheiden, besteht heute nur noch für einige Kinder, die nach dem Geburtsortprinzip Deutsche geworden sind. Im Staatsangehörigkeitsrecht der DDR gab es für Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben haben, im Verhältnis zu bestimmten Staaten (u.a. Ungarn) eine ähnliche Regelung.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip oder durch Einbürgerung nach § 40 b StAG erhalten hat, ist, sofern nicht der ab dem 20.12.2014 geltende § 29 StAG zutrifft, optionspflichtig. Wird eine Erklärung zu Gunsten der anderen Staatsangehörigkeit abgegeben, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Was ist bei einer Annahme als Kind durch einen Ausländer zu beachten?

Deutsche, die von einem Ausländer als Kind angenommen (adoptiert) werden und dabei dessen Staatsangehörigkeit erwerben, verlieren damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn sie mit einem deutschen Elternteil verwandt bleiben.

Was ist bei einem Eintritt in ausländische Streitkräfte zu beachten?

Wer neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt und ohne vorherige Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder einer von ihm bezeichneten Stelle oder ohne aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages dazu berechtigt zu sein, freiwillig in die Streitkräfte oder bewaffneten Verbände dieses Staates eintritt, verliert dadurch seine deutsche Staatsangehörigkeit.

Was kann ich tun, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe?

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen alle an diese Staatsangehörigkeit geknüpften Rechte und Pflichten verloren. Selbst wer noch einen deutschen Pass besitzt, ist damit rechtlich zum Ausländer geworden. Um eine ehemalige deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen, gibt es die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung. Lassen Sie sich von der für Ihren Wohnort zuständigen Behörde oder Auslandsvertretung über die Voraussetzungen beraten.

Doppelte Staatsangehörigkeit – Mehrstaatigkeit:

Ist es erlaubt und möglich, neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit zu besitzen?

In bestimmten Situationen erlaubt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, dass jemand neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit erwirbt bzw. besitzt. Mehrfachstaatsangehörigkeiten können sich unter anderem aus folgenden Gründen ergeben:

- Kinder mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil oder einem oder beiden Elternteilen mit doppelter Staatsangehörigkeit erhalten in der Regel bereits mit der Geburt nach dem Abstammungsprinzip die Staatsangehörigkeiten beider Eltern.
- Geburt in einem Land, in dem das Geburtsortsprinzip gilt sowie Eltern, deren Staatsangehörigkeit durch das Abstammungsprinzip weitergegeben wird.
- Deutschstämmige Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen wurden früher eingebürgert bzw. erwerben heute die deutsche Staatsangehörigkeit, ohne dass sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. Soweit das Staatsangehörigkeitsrecht ihrer Herkunftsstaaten dies vorsieht, erwerben ihre in Deutschland geborenen Kinder dann bereits mit der Geburt neben der deutschen auch die ursprüngliche Staatsangehörigkeit der Eltern.
- Deutschen Staatsangehörigen kann im Einzelfall eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden, die es erlaubt, eine fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben, ohne die deutsche zu verlieren.

Wer aus einem dieser Gründe Mehrstaater geworden ist, gibt diese Mehrstaatigkeit in der Regel an die eigenen Kinder weiter. In diesen Fällen wird die Mehrstaatigkeit nach deutschem Recht auf Dauer hingenommen, d.h. es besteht keine Optionspflicht, sich bei Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Man kann als Mehrstaater jedoch auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten. Sonderregelungen für EU-Bürger siehe unten.

Kann ich auch eingebürgert werden, ohne die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen?

Grundsätzlich nein! Das Entstehen von Mehrstaatigkeit soll bei der Einbürgerung nach Möglichkeit vermieden werden. Für besondere Härtefälle gibt es jedoch auch **Ausnahmeregelungen**. Konkret gilt dies

- für politisch Verfolgte und anerkannte Flüchtlinge, bei denen auf Entlassungsbemühungen generell verzichtet wird,
- bei unzumutbaren Bedingungen für die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit; dazu gehören unzumutbar hohe Entlassungsgebühren oder Fälle, in denen der ausländische Staat entwürdigende Entlassungsmodalitäten praktiziert;
- für ältere Personen, wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde und
- bei mit der Entlassung verbundenen erheblichen Nachteilen insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art.
- EU-Bürger (siehe unten)

Gibt es für EU-Bürger eine spezielle Regelung?

Seit einer gesetzlichen Neuregelung am 28. August 2007 können EU-Bürger und Schweizer in Deutschland eingebürgert werden, ohne ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Gleichzeitig ist der bisherige automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Verhältnis zu den EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz entfallen. Mit Wirkung vom 28.08.2007 benötigen Deutsche, die zusätzlich zu ihrer deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates oder der Schweiz annehmen möchten, somit keine Beibehaltungsgenehmigung mehr.

Zu beachten ist, dass diese Regelung nur für Anträge gilt, die nach dem 28. August 2007 gestellt werden. In Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz vor diesem Datum beantragt wurde, kann die deutsche Staatsangehörigkeit nach den früheren Vorschriften verloren gegangen sein.

Es wird unverbindlich auf die Neuregelungen des tschechischen Rechts ab dem 01.01.2014 hingewiesen, wonach z.B. die Möglichkeit der Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit sowie die Ableitung der Staatsangehörigkeit eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes von seinem tschechischen Vater gegeben ist. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Website des tschechischen Innenministeriums:

www.mvcr.cz/clanek/informace-k-novemu-zakonu-o-statnim-obcanstvi-cr.aspx

Haben Mehrstaater besondere Rechte?

In Deutschland hat jemand, der neben der deutschen noch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt ("Doppelstaater" oder "Mehrstaater") nicht mehr und nicht weniger Rechte als alle anderen deutschen Staatsangehörigen. Kein deutscher Mehrstaater kann unter Berufung auf die andere Staatsangehörigkeit in Deutschland zusätzliche Rechte geltend machen oder sich seinen Pflichten, zum Beispiel der Wehrpflicht, entziehen. Deutsche Mehrstaater können sich jedoch bei einem Aufenthalt in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie außerdem besitzen, nicht auf die sonst übliche konsularische Betreuung der Bundesrepublik Deutschland berufen. Sie werden nach dem Verständnis des anderen Staates vorrangig als dessen Staatsangehörige betrachtet und behandelt. Deshalb sollten Mehrstaater, die ins wehrpflichtige Alter hineinwachsen, sich zuvor über die in dem jeweiligen Staat geltenden Regelungen zur Ableistung von Militärdienst informieren.

Was haben wehrpflichtige Mehrstaater zu beachten?

Deutsche Staatsbürger sind grundsätzlich in Deutschland wehrpflichtig. Der in Deutschland geleistete Wehrdienst wird aufgrund einer Vielzahl von internationalen Verträgen und zweiseitigen Abkommen oder aufgrund des jeweiligen nationalen Rechts zumeist anerkannt. Ein Wehrdienst in der Armee des Herkunftsstaates, der vor der Einbürgerung geleistet wurde, kann in Deutschland in der Höhe seiner tatsächlichen Dauer anerkannt werden. Tritt ein Deutscher freiwillig als Berufssoldat in den Dienst einer fremden Armee, so verliert er die deutsche Staatsangehörigkeit (Verlust durch Eintritt in ausländische Streitkräfte), wenn er bereits die Staatsangehörigkeit des ausländischen Staates besitzt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern unter www.bmi.bund.de

HINWEIS

Alle Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.